

der Regel vor der Gemeinschaft der Strafgefangenen durch den dazu befugten SV-Angehörigen erfolgen.

Zunehmend entwickelt und festigt sich die Praxis in den Einrichtungen des SV, daß die SV-Angehörigen vornehmlich in den Produktionsberatungen in Anwesenheit der Betriebsangehörigen, welche den Vorschlag einreichen, die Anerkennungen aussprechen. Jeder Betriebsangehörige, der in Verwirklichung seiner Rechte und Pflichten Vorschläge zur Anwendung von Anerkennungen einreicht, muß in angemessener Form von den zuständigen SV-Angehörigen das Ergebnis der Prüfungshandlung erfahren.

Nicht nur Anerkennungen, sondern auch **Disziplinarmaßnahmen** sind unterstützende Maßnahmen im Prozeß der Erziehung, die darauf gerichtet sind, im Komplex mit den anderen Maßnahmen der Erziehung persönlichkeitsfördernd und damit bewußtseinsbildend zu wirken. Auch die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen für Strafgefangene ist an eine Voraussetzung gebunden: Sie ist nur zulässig, wenn ein schuldhafter Verstoß gegen die Pflichten und Verhaltensregeln vorliegt. Das ist gegeben, wenn ein Strafgefangener trotz der ihm gegebenen Möglichkeiten zu einem ordnungsgemäßen Verhalten

— entgegen den Pflichten und Verhaltensregeln — vorsätzlich oder fahrlässig handelt. Dabei wird der Vorsatz durch bewußte Mißachtung der Pflichten und Verhaltensregeln, d. h. bewußt und gewollt charakterisiert. Bei Fahrlässigkeit erfolgt die Verletzung der Pflichten und Verhaltensregeln aus Leichtfertigkeit, mangelnder Aufmerksamkeit u. a. m.

Diese Voraussetzung erfordert von den SV-Angehörigen die gründliche Untersuchung jedes gemeldeten Sachverhalts sowie die Klärung aller Umstände. Der betreffende Strafgefangene ist anzuhören, und es ist ihm Gelegenheit zu geben, zu dem erhobenen Vorwurf Stellung zu nehmen. Erst wenn die Schuld des Strafgefangenen nachgewiesen ist, kann eine vorgeschlagene Disziplinarmaßnahme von dem dazu Berechtigten ausgesprochen werden. Der „Verdacht“ oder die bloße Beschuldigung eines Strafgefangenen ist daher keine ausreichende Grundlage für die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme! Zu beachten ist weiter, daß

- die Anwendung von Disziplinarmaßnahmen nur individuell erfolgen kann, da kollektive Disziplinarmaßnahmen ungesetzlich sind;
- der jeweilige Vorschlag der Schwere der Pflichtverletzung entsprechen muß;
- bei Vorliegen mehrerer Verstöße gegen die Pflichten und Verhaltensregeln in der Regel nur die Anwendung einer Disziplinarmaßnahme erfolgt.

Grundsätzlich sind Meldungen, Hinweise u. a. Informationen von Betriebsangehörigen über Pflichtverletzungen und Verstöße Straf-